

Brüssel, den 6. Juli 2016 (OR. en)

10533/16

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0038 (NLE)

ACP 99 WTO 171 COAFR 191 RELEX 560

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des

Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union

und ihren Mitgliedstaaten andererseits

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a.

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments^{1*},

.

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht).

^{*} Amtsblatt: bitte das Datum der Zustimmung des Parlaments in dem Verfahren 2016/0038 (NLE) in die Fußnote einfügen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ wird der Abschluss WTO-kompatibler Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gefordert.
- (2) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über solche Wirtschaftspartnerschaftsabkommen.
- (3) Diese Verhandlungen sind abgeschlossen, und ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (der Republik Burundi, der Republik Kenia, der Republik Ruanda, der Vereinigten Republik Tansania und der Republik Uganda) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden "Abkommen") wurde am 16. Oktober 2014 paraphiert.
- (4) Gemäß dem Beschluss Nr. [..] des Rates vom [..]^{2*}wurde das Abkommen am [..] vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.

10533/16 CAS/mfa 2
DGC 1B DE

ABI. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. Geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABI. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABI. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

² ABl. L

ABI.: Bitte die Amtsblattfundstelle, das Datum der Unterzeichnung und die Fußnote für Dokument 6296/16 vervollständigen.

| (5) | Das Abkommen wird mit Wirkung seit dem [] bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig |
|-----|---|
| | angewandt.* |

(6) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union geschlossen werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

_

10533/16 CAS/mfa 3
DGC 1B DE

ABl.: Bitte das Datum der vorläufigen Anwendung einfügen, wie in der ABl. C Reihe durch die Kommission gemäß dem Ratsdokument 6296/16 veröffentlicht.

Artikel 1

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird. im Namen der Union genehmigt.^{1*}

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 139 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.²

Artikel 3

Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

_

Das Abkommen wurde im ABl. L ... zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung veröffentlicht.

^{*} ABI: Bitte die Fußnote mit der Fundstelle des Abkommens, das dem Ratsdokument 6298/16 beigefügt ist, vervollständigen.

Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates Der Präsident